

Wenn der Verbraucher nicht vorvertraglich informiert wird, beginnt auch die Widerrufsfrist nicht zu laufen. In diesem Fall erlischt das Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 3 BGB regelmäßig spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss. Dies steigert wiederum das Risiko, dass der Verbraucher während dieses Zeitraums den Vertrag widerruft, und dann keinen angemessenen Betrag für die bereits (vollständig) erbrachten Leistungen schuldet.

Das Urteil ist für Verbraucherbaupverträge i.S.d. § 650i BGB nicht von Bedeutung, da die Richtlinie 2011/83/EU gemäß Art. 3 Abs. 3 Buchst. f der Richtlinie 2011/83/EU nicht auf Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder über erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden anwendbar ist. Aufgrund der restriktiven Voraussetzungen des § 650i BGB handelt es sich jedoch bei den mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen weit überwiegend nicht um Verbraucherbaupverträge i.S.d. BGB.

Frankfurt, den 01.06.2023

Johanna Reinwald
Rechtsanwältin